

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Abschluss von Liegeplatzverträgen

Nr. 01/2021

Artikel 1

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Abschluss von Liegeplatzverträgen in Marina Hramina d.o.o. (nachfolgend: Allgemeine Geschäftsbedingungen) gelten für den Abschluss von Liegeplatzverträgen, die zwischen Marina Hramina d.o.o., Put Gradine 1, 22243 Murter (nachfolgend: Marina) und Liegeplatznutzern, Schiffseignern und / oder ihren Bevollmächtigten und Vertretern von Schiffseignern und Vertretern, für die der Schiffseigner rechtlich verantwortlich ist, geschlossen werden und sind ein wesentlicher Bestandteil der Verträge.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Liegeplatznutzer, Schiffseigner und / oder deren Bevollmächtigte und Vertreter von Schiffseignern.

Artikel 2

Das Rechtsverhältnis zwischen der Marina und dem Liegeplatznutzer laut Liegeplatzvertrag gilt mit dem Abschluss des Liegeplatzvertrages als gegründet und beruht auf ordnungsgemäß eingereichten Unterlagen des Nutzers aus Art. 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Vertrag wird für den im Vertrag festgelegten Zeitraum geschlossen und verlängert sich um den nächsten Jahreszeitraum, wenn keine der Vertragsparteien ihn mindestens 90 Tage vor Ablauf des gültigen Vertrages schriftlich kündigt.

Bei unzeitgemäßer Kündigung des Vertrages werden die Vertragsstrafen für die unzeitgemäße Kündigung des Vertrages nach folgender Formel berechnet: Preis des gültigen jährlichen Liegeplatzes / 12 Monate x 3 Monate.

Wenn der Liegeplatznutzer die Gebühr für die Nutzung der Liegeplätze am Tag des Inkrafttretens des Vertrags oder spätestens sieben Tage nach Fälligkeit nicht zahlt, gilt der Vertrag ohne weitere Ankündigung als gekündigt, und in diesem Fall, sowie in jedem Fall, wenn der Liegeplatznutzer oder Schiffseigner sein Wasserfahrzeug in der Marina lässt oder ohne Rechtsgrundlage in der Marina hält, wird die Marina das Wasserfahrzeug auf Kosten des Liegeplatznutzers auf einen trockenen Liegeplatz verlegen und ab diesem Tag den täglichen Liegeplatzpreis gemäß der gültigen Preisliste, sowie andere notwendige Kosten, berechnen.

Am Tag des Ablaufs oder der Kündigung des Vertrages trägt die Marina keine Verantwortung mehr für den Zustand des Wasserfahrzeugs und die Ausstattung und der Liegeplatznutzer trägt alle möglichen Schäden.

Artikel 3

Bei Abschluss des Liegeplatzvertrages ist der Nutzer verpflichtet, der Marina Folgendes zu übergeben:

- eine Kopie der Dokumente, aus denen das Eigentum und / oder das Recht zur Nutzung des Wasserfahrzeugs oder die Befugnis zum Abschluss des Vertrages hervorgeht (sofern der Vertrag nicht vom Eigner geschlossen wird oder der Auszug aus dem entsprechenden Register nicht die Befugnis für die Vertretung der Person, die den Vertrag abschließen möchte, angibt)
- eine Kopie der gültigen Dokumente des Wasserfahrzeugs
- eine Kopie eines gültigen Personalausweises (Personalausweis oder Reisepass) oder Auszug aus dem entsprechenden Register (für Wasserfahrzeuge, die einer juristischen Person gehören)

- eine Kopie der gültigen Versicherungspolizen des Wasserfahrzeugs
- eine Kopie der Vignette (für ausländische Wasserfahrzeuge)
- ausgefüllte "Inventarliste" der Gegenstände und Ausrüstungsgegenstände auf dem Wasserfahrzeug, diese stellt ein Anhang zum Liegeplatzvertrag dar und wird von beiden Parteien unterzeichnet - jede Partei erhält eine Kopie dieser Liste
- für die Dauer des Vertrags Aufrechterhaltung der Dokumente / Zertifikate und der gültigen Versicherungspolizen des Wasserfahrzeugs, sowie rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Republik Kroatien

Die Marina behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente oder Zeugnisse anzufordern, die sie für notwendig hält.

Artikel 4

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Hafenordnung und ihrem Liegeplatzplan bestimmt die Marina den Liegeplatzort und kann das Wasserfahrzeug jederzeit ohne besondere Genehmigung des Liegeplatznutzers an einen anderen geeigneten Liegeplatz innerhalb der Marina verlegen, wovon sie den Liegeplatznutzer rechtzeitig benachrichtigen wird.

Die Änderung des Liegeplatzes innerhalb der Marina während der Laufzeit des Vertrags hat keine Auswirkungen auf die Verantwortung der Marina.

Wenn der Benutzer das Wasserfahrzeug, welches Gegenstand des Liegeplatzvertrages ist, durch ein anderes Wasserfahrzeug ersetzen möchte, können die Parteien einen neuen Liegeplatzvertrag abschließen, nach dem der Liegeplatznutzer verpflichtet ist, die Differenz der Liegeplatzgebühr zu zahlen, wenn es sich um eine höhere Preiskategorie des Wasserfahrzeugs handelt. Wenn es sich um eine niedrigere Preiskategorie des Wasserfahrzeugs handelt, hat der Liegeplatznutzer keinen Anspruch auf Ermäßigung der vereinbarten Liegeplatzgebühr.

Während der gemeldeten Abwesenheit eines Wasserfahrzeugs vom Liegeplatz kann die Marina denselben Liegeplatz vorübergehend einem anderen Wasserfahrzeug zuweisen.

Die Liegeplatzgebühr ist auch während der Abwesenheit des Wasserfahrzeugs vom Liegeplatz fällig, selbst wenn die Marina während dieser Zeit den Liegeplatz für die Unterbringung eines anderen Wasserfahrzeugs zur Verfügung stellt.

Artikel 5

Der Liegeplatznutzer verpflichtet sich, den Jahresliegeplatz ausschließlich für das im Liegeplatzvertrag angegebene Wasserfahrzeug zu nutzen, und im Falle eines Eigentümerwechsels des Wasserfahrzeugs erwirbt der neue Eigentümer nicht das Recht, den vertraglichen Liegeplatz zu nutzen, sondern wird der Liegeplatzvertrag gemäß seinen Kündigungsklauseln gekündigt.

Die Liegeplatzgebühr wird gemäß der Marina-Preisliste festgelegt und laut Liegeplatzvertrag berechnet und ist in Übereinstimmung damit fällig.

Für den Fall, dass das Wasserfahrzeug den Liegeplatz in der Marina für einen Teil der Vertragslaufzeit nicht nutzt, hat der Liegeplatznutzer keinen Anspruch auf Erstattung für den Zeitraum der Abwesenheit des Wasserfahrzeugs in der Marina.

Der Liegeplatznutzer hat kein Recht, den Liegeplatz dauerhaft oder vorübergehend an Dritte zu vermieten oder abzutreten.

Die Nutzung des Wasserfahrzeugs durch andere Personen, die nicht der Liegeplatznutzer oder der Eigner des Wasserfahrzeugs sind, kann nur mit schriftlicher Genehmigung des Liegeplatznutzers oder des Eigners des Wasserfahrzeugs erfolgen.

Der Marina behält sich das Recht vor, die Länge des Wasserfahrzeugs zu messen.

Es ist nicht gestattet, Hinweise, Werbung oder die Aufschrift "Zum Verkauf" auf dem Wasserfahrzeug anzubringen. Die Mitarbeiter der Marina werden die Aufschriften ohne vorherige Ankündigung entfernen.

Alle Marina-Dienstleistungen werden gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste berechnet. Die gültige Preisliste wird auf der offiziellen Website der Marina veröffentlicht.

Artikel 6

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Marina zur Sicherung und Einziehung überfälliger und ausstehender Forderungen das Recht auf Folgendes hat:

- Zurückbehaltung des Wasserfahrzeugs
- vom zuständigen Gericht eine vorübergehende Maßnahme einholen, die die Abfahrt des Wasserfahrzeugs und / oder die Entsorgung und Veräußerung des Wasserfahrzeugs verbietet
- im entsprechenden Register die Eintragung der Hypothek auf dem Wasserfahrzeug, der Ausrüstung und den zugehörigen Teilen beantragen

Wenn der Liegeplatznutzer seinen Verpflichtungen auch nach Ablauf von 60 Tagen nach Beendigung des Vertrags oder dessen Kündigung nicht nachgekommen ist, ist die Marina zur Einleitung geeigneter Verfahren für den erzwungenen Einzug aller Forderungen, die die Marina gegenüber dem Liegeplatznutzer hat, berechtigt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Marina im Falle nicht entrichteter Forderungen das Recht hat, das Wasserfahrzeug ohne Zustimmung des Liegeplatznutzers an einen trockenen Liegeplatz zu verlegen und ab diesem Tag den Preis für den täglichen Liegeplatz sowie andere Kosten gemäß der gültigen Preisliste der Marina zu berechnen.

Die Marina ist nicht verpflichtet, die Dienstleistung des Senkens oder andere Dienstleistungen zu erbringen, bis die Ansprüche, die die Marina gegenüber dem Liegeplatznutzer und / oder dem Wasserfahrzeug hat, vollständig erfüllt sind.

Die vom Liegeplatznutzer, dem Schiffseigner oder seinen Vertretern, der Besatzung und anderen Personen auf dem Wasserfahrzeug (ausdrücklich autorisiert) außerhalb der vertraglichen Verpflichtung in Auftrag gegebenen Arbeiten werden sofort nach Ausführung der Arbeiten gemäß gültigen Preislisten und nach Erhalt der Rechnung bezahlt.

Die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Marina, die sich aus einer bestimmten zusätzlichen Dienstleistung oder Arbeit ergeben, sind nach dem rechtlichen Charakter des Geschäfts zu beurteilen.

Artikel 7

Die Marina verpflichtet sich gegenüber dem Liegeplatznutzer:

- einen Liegeplatz zur Verfügung zu stellen
- den Liegeplatz in einem sicheren und korrekten Zustand zu halten
- den Hafen, die Bauobjekte, die Hafeninfrastruktur und Hafenausrüstung, die Sicherheit und Ordnung im Hafen, einschließlich des Systems zur Aufnahme und Handhabung von Schiffsabfällen, den Brand- und Sicherheitsschutz, in gutem Zustand zu halten

- die Marina verpflichtet sich, den Zustand des Wasserfahrzeugs am Liegeplatz zu überwachen

Wenn die Marina bei der Erfüllung der Aufsichtspflicht Änderungen am Wasserfahrzeug und an der Ausrüstung feststellt, die die Sicherheit des Wasserfahrzeuges am Liegeplatz beeinträchtigen oder auf das Risiko einer Beschädigung des Wasserfahrzeuges hinweisen, ist die Marina verpflichtet, den Liegeplatznutzer unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn solche Änderungen dringend erforderlich sind, kann die Marina sie auch ohne vorherige Zustimmung des Liegeplatznutzers vornehmen.

Dringende unvorhergesehene Handlungen sind Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, um Schäden zu verhindern und Wasserfahrzeuge vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, die Umwelt, andere Wasserfahrzeuge, Ausrüstung und Hafeninfrastuktur zu verhindern, und sie umfassen Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde angeordnet wurden.

Die Marina kann aus berechtigten Gründen die Bereitstellung des Aufsichtsdienstes des Wasserfahrzeuges und zusätzliche Arbeiten aus ihrer Tätigkeit heraus ändern, oder neu organisieren, was nicht als Verstoß gegen die Verpflichtung aus dem Liegeplatzvertrag angesehen wird und den Liegeplatznutzer nicht zur Senkung oder Rückerstattung eines Teils der Liegeplatzgebühr berechtigt.

Artikel 8

Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet:

- die vereinbarte Gebühr für die Nutzung des Liegeplatzes in der Marina in der vereinbarten Weise und zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen
- die erforderlichen Unterlagen einzureichen
- den Liegeplatz mit gebotener Sorgfalt nutzen, alle gültigen Vorschriften zur Schifffahrt, zum Umweltschutz und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafen sowie die Bestimmungen der Marina-Verordnung über die Ordnung im Hafen und den Plan zur Annahme und Bewirtschaftung von Abfällen von Wasserfahrzeugen einzuhalten. Die Marina kann den Liegeplatzvertrag aufgrund der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kündigen.
- seine Ankunft an der Rezeption der Marina und jede Abwesenheit des Wasserfahrzeuges anzumelden und die Rückkehr des Wasserfahrzeuges in die Marina spätestens 24 Stunden vor der Rückkehr bekannt zu geben
- zur Einhaltung der geltenden Vorschriften für den Aufenthalt und die Schifffahrt in den Hoheitsgewässern der Republik Kroatien
- jede Änderung der Adresse und der Kontaktdaten zu melden. Wenn der Liegeplatznutzer die Marina nicht über die Änderung der Wohnsitz- / Sitzadresse oder der Kontaktdaten informiert, gelten die zuletzt bekannte Adresse und Kontaktdaten des Benutzers oder seines Vertreters, die an die im Vertrag angegebene Adresse gesendet wurden, als gültig.
- Der Liegeplatznutzer garantiert, dass er über alle Dokumente des Wasserfahrzeuges verfügt und dass das Wasserfahrzeug von einer qualifizierten und dazu befugten Person betrieben wird.
- Das Wasserfahrzeug muss in sicherem Abstand vom Pier und mit Fendern an den Seiten und am Heck des Wasserfahrzeuges festgemacht sein. Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, die Seile zum Festmachen des Wasserfahrzeuges am Pier und an den Fendern bereitzustellen und instandzuhalten, sowie das Wasserfahrzeug professionell und korrekt festzumachen.
- Beim Verlassen und Andocken ist er verpflichtet, gemäß den Anweisungen der Marina zu handeln, wenn solche Anweisungen erteilt wurden, und in jedem Fall trägt er auch dann die Verantwortung für den Betrieb des Wasserfahrzeuges, wenn er gemäß den Anweisungen der Marina handelt.

- Der Liegeplatznutzer darf keine Änderungen oder Modifikationen an der Ausrüstung und den Einrichtungen der Marina vornehmen oder Teile des Hafens, der Einrichtungen, Wasserfahrzeuge oder Fahrzeuge in der Marina für kommerzielle Zwecke nutzen oder verwenden.
- das Wasserfahrzeug und die Ausrüstung während der Vertragsdauer in gutem und korrektem Zustand zu halten und das Wasserfahrzeug mit geeigneten Festmacherseilen, Fendern und Planen auszustatten.
- das Wasserfahrzeug mit Feuerlöschgeräten ausrüsten; die Marina kann zusätzliche Feuerlöschgeräte anfordern, wenn sie der Ansicht ist, dass die vorhandenen nicht ausreichen
- das Wasserfahrzeug mit einem korrekten und standardisierten Wasserversorgungsanschluss sowie Schlauch, Kabel und Anschluss für den Anschluss an den Energieschrank ausstatten
- alle notwendigen technischen Unterlagen für die Durchführung von Arbeiten am Wasserfahrzeug vorzulegen, anhand derer die Art und Weise der Lösung der technischen Aufgabe genau beobachtet werden kann
- die Marina über die Ausrüstung im Unterwasserteil des Rumpfes warnen und genaue Informationen über ihre Position, insbesondere beim Anheben des Wasserfahrzeuges, geben
- auf dem Wasserfahrzeug einen sichtbaren Namen und ein Kennzeichen anbringen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Marina berechtigt, auf Kosten des Liegeplatznutzers entsprechende Kennzeichnungen anzubringen
- vor jedem Verlassen des Wasserfahrzeuges alle elektrischen Kabel und Wasseranschlüsse abstellen. Andernfalls kann die Marina die Anschlüsse ohne vorherige Ankündigung abstellen. Für alle Schäden, die durch die Installation des Wasserfahrzeuges verursacht werden, ist der Benutzer allein verantwortlich.
- die Bootsschlüssel werden bei Abfahrt regelmäßig an der Rezeption der Marina übergeben. Für ein Wasserfahrzeug, dessen Schlüssel sich nicht im Marinabüro befinden, ist die Marina nicht verantwortlich.
- jede Änderung der Ausrüstung auf der Inventarliste zu melden; die mobile Ausrüstung und das Inventar des Wasserfahrzeugs, die in der Inventarliste aufgeführt sind, sowie persönliche Gegenstände der Besatzung und der Personen, die sich dort aufhalten, werden verschlossen im geschlossenen Raum des Wasserfahrzeugs gehalten
- alle Schäden ersetzen, die an anderen Wasserfahrzeugen, Autos und Ausrüstungsgegenständen Dritter und anderen Gegenständen, die durch den Liegeplatznutzer, Besatzungsmitglieder und / oder andere Personen auf dem Wasserfahrzeug verursacht wurden und die auf eine schlechte Wartung des Wasserfahrzeuges oder der Ausrüstung zurückzuführen sind
- das Wasserfahrzeug und die Ausrüstung gegen das Haftungsrisiko des Schiffsbetreibers für Schäden an Dritten und deren Eigentum und Ausrüstung, einschließlich der gesetzlichen Haftpflichtversicherung der Schiffsbetreiber, versichern

Der Liegeplatznutzer trägt die volle Verantwortung für Schäden, die durch sein Wasserfahrzeug oder durch Personen an Bord des Wasserfahrzeuges bei Dritten oder am Eigentum der Marina verursacht wurden.

Artikel 9

Die Marina haftet nicht für Schäden in folgenden Fällen:

- höhere Gewalt
- böswillige, fahrlässige oder unprofessionelle Handlungen des Liegeplatznutzers, Eigentümers, der Besatzung oder anderer Personen an Bord
- Nichtwartung, Vernachlässigung, Verschleiß, Verschlechterung des Wasserfahrzeugs oder der Ausrüstung

- Nichteinhaltung und Verstoß gegen die Bestimmungen des Liegeplatzvertrages, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verordnung über die Hafensordnung durch Liegeplatznutzer, Besatzungsmitglieder oder andere Personen an Bord
- Nichteinhaltung von Zoll-, Hafen- und anderen Vorschriften
- versteckte Mängel des Wasserfahrzeuges
- Nagetiere an Bord
- falsche, nicht der Wahrheit entsprechende, oder unvollständige Angaben des Liegeplatznutzers über das Wasserfahrzeug und seinen Aufenthalt am Liegeplatz
- Verschwinden von Seilen, Ankern, Kotflügeln, Markisen, Propellern, Beibooten, Reißen oder Lösen des Heckseils, mit dem das Wasserfahrzeug am Pier festgemacht wird, und anderer Ausrüstung, die Dritten zur Verfügung stand, ohne Einbruch oder andere Formen des erzwungenen Eindringens in geschlossene Teile des Wasserfahrzeugs
- Schäden an der Ausstattung, die nicht in der Inventarliste enthalten ist
- Schäden an der Ausstattung, die in der Inventarliste enthalten ist, sich aber nicht in einem verschlossenen Raum befand oder verschwunden ist, ohne dass es zu einem Einbruch gekommen ist
- Kunststücke, Sammlerstücke, Edelmetallgegenstände, Geld, Wertpapiere, Wertsachen und ähnliche Gegenstände
- unprofessionell durchgeführte oder baufällige Elektro-, Gas- oder Sanitärinstallationen am Wasserfahrzeug oder von der Verbindung am Pier zum Wasserfahrzeug
- Frost
- Brände oder Explosionen, die durch Nichteinhaltung der Brandschutzbestimmungen verursacht wurden
- schädliche Emissionen aus Luft oder Meer
- Handlungen oder Unterlassungen Dritter
- Schäden, die während des vorgeschriebenen Geschäfts nicht regelmäßig vorhergesehen, verhindert, beseitigt oder verringert werden konnten
- Die Marina ist nicht verantwortlich für Kosten für die Beseitigung des Wracks, sowie für Schäden am Wasserfahrzeug, die durch Beschädigung seitens eines anderen Wasserfahrzeugs verursacht wurden.
- Die Marina haftet nicht für Schäden, die von Reparaturbetrieben, Subunternehmern, Vertretern des Schiffseigners oder Dritten verursacht wurden, unabhängig davon, ob sie mit Genehmigung der Marina Dienstleistungen im Marina-Bereich erbracht haben.
- Wenn der Liegeplatznutzer keine Änderung der Kontaktinformationen gemäß Art. 8 gemeldet hat, haftet die Marina nicht für Schäden und Kosten, die hätten verhindert werden können, hätte der Liegeplatznutzer rechtzeitig kontaktiert werden können.

Artikel 10

Der Vertrag wird mit Ausnahme des Ablaufs des Zeitraums, für den er geschlossen wurde, unter folgenden Bedingungen gekündigt:

- im Falle einer einvernehmlichen Kündigung des Vertrages
- einseitige Kündigung des Vertrages vor Ablauf der Vertragslaufzeit, nämlich:

- wenn eine Vertragspartei die Bestimmungen des Vertrages, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Hafенordnung, wie z.B. das Recht zur Nutzung des Liegeplatzes oder rechtzeitige Zahlung, nicht einhält oder gegen diese verstößt

- wenn es als Folge höherer Gewalt unmöglich ist, eine der wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag und den Bedingungen zu erfüllen

- wenn der Liegeplatznutzer oder Schiffseigner das Wasserfahrzeug verkauft

- im Falle einer vollständigen Zerstörung des Liegeplatzes oder wenn der Liegeplatz einen Zustand erreicht, der für eine sichere Verwendung ungeeignet ist. In diesem Fall hat der Liegeplatznutzer das Recht, den angemessenen Teil der Liegeplatzgebühr im Verhältnis zur nicht genutzten Zeit bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit zurückzuerhalten, wobei die Marina von der Verpflichtung zur Rückzahlung eines Teils der Gebühr befreit werden kann, wenn das Wasserfahrzeug auf einen entsprechenden Liegeplatz verlegt wird.

Im Falle einer vereinbarten oder einseitigen Kündigung des Vertrages ist die Marina nicht verpflichtet, die gezahlten Mittel zurückzuerstatten.

Die Vertragspartei, die aus eigenem Verschulden den Grund für die Kündigung des Vertrages verursacht hat, haftet gegenüber der anderen Partei für den durch die Kündigung des Vertrages verursachten Schaden.

Alle Kündigungsschreiben sind von den Parteien schriftlich zu übermitteln.

Der Liegeplatznutzer gilt als ordnungsgemäß über die Kündigung informiert, wenn die Marina eine schriftliche Mitteilung an die letzte bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Liegeplatznutzers oder seines Vertreters sendet.

Ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrags liegt das Risiko eines Ausfalls und einer Beschädigung des Wasserfahrzeuges vollständig beim Liegeplatznutzer.

Die Marina behält sich das Recht vor, keinen neuen Vertrag zu schließen oder diesen nach Ablauf zu verlängern.

Artikel 11

Servicereparaturen und Arbeiten an Boot und Motor können nur im Bereich der Marina-Servicezone durchgeführt werden.

Der Liegeplatznutzer darf ohne die Zustimmung der Marina keine juristischen oder natürlichen Personen in den Räumlichkeiten der Marina beauftragen, die keine Vereinbarung über eine geschäftliche Zusammenarbeit mit der Marina haben. Die Ausführung von Arbeiten durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Marina und gegen eine vereinbarte Gebühr gestattet.

Unbefugte Personen dürfen sich nicht im Betriebsbereich des Krans, der Slipanlage und anderer Transportmittel bewegen.

Artikel 12

Die Marina behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, worüber die Liegeplatznutzer rechtzeitig informiert werden.

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Liegeplatzvertrag gilt kroatisches Recht. Alle möglichen Streitigkeiten, die sich aus und / oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Liegeplatzvertrag ergeben, werden die Parteien versuchen, einvernehmlich beizulegen. Ist eine solche Streitbeilegung nicht möglich, ist das Gericht in Šibenik zuständig.

Der Liegeplatzvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in kroatischer Sprache gefasst. Bei Unstimmigkeiten oder Abweichungen zwischen dem Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in kroatischer Sprache und der Übersetzung in andere Sprachen gilt der Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in kroatischer Sprache als maßgebend. Die Marina haftet nicht für Unstimmigkeiten zwischen dem Text der

Allgemeinen Geschäftsbedingungen in kroatischer Sprache und Übersetzungen in andere Sprachen sowie für Tippfehler.

Am Tag der Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Abschluss des Liegeplatzvertrags vom 01.2019 außer Kraft.

Mit der Unterzeichnung des Liegeplatzvertrages erklärt sich der Liegeplatznutzer damit einverstanden, dass die Marina seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Werbung und zu Marketingzwecken verarbeiten kann. Der Liegeplatznutzer kann die Einwilligung jederzeit per Schreiben an die folgende E-Mail-Adresse widerrufen: tajnica@marina-hramina.hr, und kann die Korrektur aufgezeichneter Daten über dieselbe Adresse anfordern.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.04.2021 in Kraft.

Geschäftsleitung der Marina Hramina d.o.o.